Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 11.11.2025

Az.: K 59/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.01.2026	10:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Seubtendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Seubtendorf	3 85	Gebäude- und Frei- fläche - Im Dorfe	07922 Tanna, OT Seubtendorf	140	185 BV 1
2	Seubtendorf	10.	STATES AND THE PARTY OF THE PAR	07922 Tanna, OT Seubtendorf	73	185 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

kleines unterkellertes (zu 50 %) Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 70 qm, Baujahr 1700, Reparatur- und Sanierungsrückstau

es liegt nur eine Markteinschätzung vor - kein Gutachten vorhanden!;

Verkehrswert:

16.105,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen): nur mit Carport bebaut

Wertfestsetzung auf Grundlage des Bodenrichtwertes von 15,00 Euro/qm;

Verkehrswert:

1.095,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.07.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Schors Rechtspflegerin

> Beglaubigt Rudolstadt, 13.11.2025

Wiegand, Justizangestellte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle